

II.

Zwischen dem 15. September und 15. Dezember dieses Jahres sind für sämtliche Kammern vollständig neue Wahlen vorzunehmen.

III.

Um die in § 15 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene theilweise Erneuerung der Handels- und Gewerbekammern vorzubereiten, wird in der ersten Sitzung der neugewählten Kammern durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder bereits nach Ablauf der ersten drei Jahre auszuscheiden haben. Ist die Mitgliederzahl ungleich, so wird die kleinere Hälfte ausgelost. Die Handwerkermitglieder der Gewerbekammer loosen getrennt von den der Kammer angehörenden Nichthandwerkern.

Dresden, den 22. Juli 1901.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Bodel.

Fabian.

Nr. 44. Bekanntmachung

eines anderweiten Nachtrags zu den Statuten des Albrechtsordens;

vom 31. Juli 1901.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben auf Vortrag des Gesamtministeriums und des Ordenskanzlers die Erweiterung des Albrechtsordens durch Stiftung eines Ritterkreuzes 1. Klasse mit der Krone beschlossen und deshalb dem nachstehenden anderweiten Nachtrage zu den Statuten des Albrechtsordens vom 31. Dezember 1850 Unsere Genehmigung ertheilt.

Dieser Nachtrag wird im Anschlusse unter ☉ zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wonach sich Alle, die es angeht, zu achten haben.

Dresden, am 31. Juli 1901.



Albert.

Dr. Conrad Wilhelm Rieger.



Nachtrag

zu den Statuten des Königlich Sächsischen Albrechtsordens

vom 31. Dezember 1850.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben beschlossen, zwischen das Offizierskreuz und das Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens dadurch eine Rangstufe einzuschalten, daß zur Erhöhung der letztgenannten Auszeichnung derselben eine königliche goldene Krone hinzugefügt wird.

Dresden, am 26. Juli 1901.



Albert.

von der Planitz.

von Baumann,
Ordenssekretär.